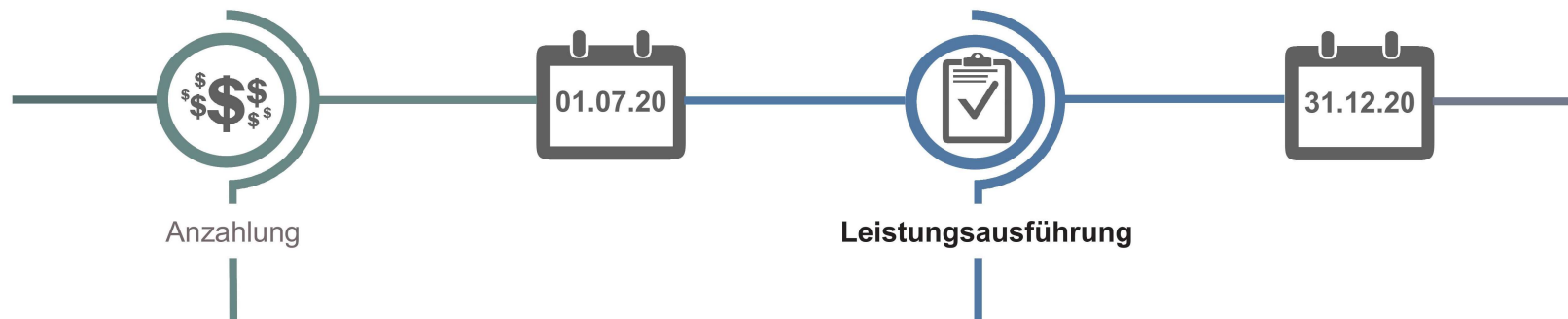


Anzahlung (BMF, Tz. 8, 12)


Leistungsausführung in der Niedrigsteuerphase –
Anzahlung (19 %) in der Normalsteuerphase



- Beispiel: Anzahlung für Bau Carport am 15.05.2020, Leistung am 30.07.2020 (keine Teilleistung)
- Anzahlungsrechnung EUR 1.000 + EUR 190 USt.
- Gesamtpreis EUR 5.000 + USt.
- Leistungszeitpunkt am 30.07.2020 → **Steuersatz 16 %**

Anzahlung (BMF, Tz. 8, 12)

- Leistender schuldet (im Mai) 19 % Umsatzsteuer
- Leistungsempfänger darf im Mai vollen Vorsteuerabzug aus Anzahlungsrechnung geltend machen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 UStG)
- Schlussrechnung mit 16 % ausstellen
- Schlussrechnung:



	Preis	Entgelt	Satz	USt.
Gesamt	EUR 5.800	EUR 5.000	16 %	EUR 800
Ab. Anzlg.	EUR 1.190	EUR 1.000	19 %	EUR 190
Rest	EUR 4.610	EUR 4.000	16 %	EUR 610

Anzahlung (BMF, Tz. 8, 12)

- Praktische Umsetzung für Leistenden (Jahreserklärung entsprechend)

- Voranmeldung Mai:

Steuerpflichtige Umsätze				
(Lieferungen und sonstige Leistungen einschl. unentgeltlicher Wertabgaben)				
zum Steuersatz von 19 %	81	1.000	-	190,00
zum Steuersatz von 7 %	86		-	,
zu anderen Steuersätzen	35		- 36	,

- Voranmeldung Juli ist i. E. EUR 610 Umsatzsteuer anzugeben
 - Bei BMG 4.000 eigentlich Steuerbetrag EUR 640
 - Zeile 62 „Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen“ trifft nicht zu
 - Aber möglich:
 - Umsatzsteuer 19 %: Anzahlung (EUR 1.000) als negativen Betrag
 - Umsatzsteuer zu anderen Steuersätzen: Voller Rechnungsbetrag (EUR 5.000)

Steuerpflichtige Umsätze				
(Lieferungen und sonstige Leistungen einschl. unentgeltlicher Wertabgaben)				
zum Steuersatz von 19 %	81	-1.000	-	-190,00
zum Steuersatz von 7 %	86		-	,
zu anderen Steuersätzen	35	5.000	- 36	800,00

Anzahlung (BMF, Tz. 8, 12)

- Problem Vorsteuerabzug Leistungsempfänger aus Anzahlungsrechnung?

- Er durfte bei Erhalt Anzahlungsrechnung (im Mai) Vorsteuerabzug geltend machen

- Kein Grund für Änderung gem. § 27 Abs. 1 S. 3 UStG

*(1) Änderungen dieses Gesetzes sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 5 anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten der maßgeblichen Änderungsvorschrift ausgeführt werden. Das gilt für Lieferungen und sonstige Leistungen auch insoweit, als die Steuer dafür nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4, Buchstabe b oder § 13b Absatz 4 Satz 2 vor dem Inkrafttreten der Änderungsvorschrift entstanden ist. **Die Berechnung dieser Steuer ist für den Voranmeldungszeitraum zu berichtigen, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wird.***

- „Anpassung“ erfolgt über Schlussrechnung
- Keine Änderung Anzahlungsrechnung → diese würde ggf. zurückwirken
BFH, Urt. v. 22.01.2020, XI R 10/17
- Alles wird in Schlussrechnung glattgezogen